

Synopse

Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, Teilrevision

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Oktober 2016
	I.
	Der Erlass bGS 213.113 (Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	
vom 6. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2011)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht ¹⁾ sowie auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung ²⁾ ,	
<i>verordnet:</i>	
Art. 1 Zweck ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht ³⁾ .	
Art. 2 Bodenrechtskommission ¹ Die Bodenrechtskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Kommission gehören der Landwirtschaftsdirektor als Präsident sowie die Vorsitzenden der Pachtkommission und der landwirtschaftlichen Schätzungskommission an. Die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.	¹ Die Bodenrechtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Landwirtschaft gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin bzw. als Präsident an. Die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

¹⁾ BGG (SR [211.412.11](#))

²⁾ bGS [111.1](#)

³⁾ BG über das bäuerliche Bodenrecht und zugehörige bundesrätliche V

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Oktober 2016
<p>² Die Bodenrechtskommission ist zuständig für:</p> <p>a) die Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot¹⁾.</p> <p>b) die Bewilligung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken²⁾,</p> <p>c) Feststellungsverfügungen³⁾.</p> <p>³ Die Bodenrechtskommission veranlasst ausserdem Anmerkungen im Grundbuch⁴⁾.</p>	
<p>Art. 3 Überschreitung der Belastungsgrenze</p> <p>¹ Pfandgesicherte Darlehen, bei denen die Belastungsgrenze überschritten wird, bedürfen einer Bewilligung des Landwirtschaftssekretariates⁵⁾.</p>	<p>¹ Pfandgesicherte Darlehen, bei denen die Belastungsgrenze überschritten wird, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft⁶⁾.</p>
<p>Art. 4 Schätzung des Ertragswertes</p> <p>¹ Die Schätzung des Ertragswertes oder deren Genehmigung⁷⁾ erfolgt durch die landwirtschaftliche Schätzungskommission.</p>	<p>¹ Die Schätzung des Ertragswertes oder deren Genehmigung⁸⁾ erfolgt durch die Grundstückschätzungsbehörde.</p>
<p>Art. 5 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Aufsichtsbehörde, die gegen Entscheide der Bodenrechtskommission Beschwerde führen kann⁹⁾, ist das Obergerichtspräsidium.</p>	<p>¹ Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. b BGBB ist das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>

¹⁾ Art. 90 lit. a, Art. 60 BGBB

²⁾ Art. 90 lit. a, Art. 61–65 BGBB

³⁾ Art. 84 BGBB

⁴⁾ Art. 90 lit. d, Art. 86 BGBB

⁵⁾ Art. 90 lit. c, Art. 76 Abs. 2 BGBB

⁶⁾ Art. 90 lit. c, Art. 76 Abs. 2 BGBB

⁷⁾ Art. 90 lit. e, Art. 87 BGBB

⁸⁾ Art. 90 lit. e, Art. 87 BGBB

⁹⁾ Art. 90 lit. b, Art. 83 Abs. 3 BGBB

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Oktober 2016
<p>Art. 6 Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Beschwerdeinstanz¹⁾ ist der Regierungsrat.</p>	<p>¹ Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. f BGG ist das Obergericht.</p>
	<p>Art. 6a Landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsgrösse</p> <p>¹ Landwirtschaftliche Betriebe sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, sofern für ihre Bewirtschaftung mindestens 0.8 Standardarbeitskräfte (SAK) nötig sind.</p>
<p>Art. 7 Zivilrechtliche Ansprüche</p> <p>¹ Über die Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke sowie über Kaufsrechte und Gewinnansprüche aufgrund der erbrechtlichen Bestimmungen²⁾ entscheidet im Streitfall der Gemeinderat.</p>	
<p>Art. 7a</p> <p>¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Kantonsgerichts beurteilt Begehren betreffend Ermächtigung zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines Miteigentumsanteils davon (Art. 40 Abs. 2 BGG).</p>	
<p>Art. 8 Verfahren</p> <p>¹ Soweit das Bundesrecht und diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾. Für das Schätzungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen⁴⁾.</p>	<p>¹ Soweit das Bundesrecht und diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁾. Für das Schätzungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen⁶⁾.</p>

¹⁾ Art. 90 lit. f BGG

²⁾ Art. 11–35 BGG

³⁾ bGS [143.5](#) (vgl. heute G über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG; bGS [143.1](#))

⁴⁾ bGS 621.21

⁵⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

⁶⁾ bGS [621.21](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Oktober 2016
<p>² Im Verfahren um Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot holt die Bodenrechtskommission eine verbindliche Stellungnahme der zuständigen Baubewilligungsbehörde betreffend die zulässige Nutzung der aufzuteilenden Grundstückflächen ein. Die entsprechenden Gesuche werden ausserdem der Standortgemeinde zur Stellungnahme unterbreitet.</p>	<p>² Ist nach Art. 4a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht¹⁾ eine Verfahrenskoordination notwendig, überweist die Bodenrechtskommission die Akten an das Amt für Raum und Wald und entscheidet erst nach Rechtskraft der raumplanungsrechtlichen Verfügung.</p>
<p>Art. 9 Preisstatistik</p> <p>¹ Die Grundbuchämter führen zuhanden der Bodenrechtskommission eine Statistik²⁾ über die Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Grundstücke.</p>	<p>¹ Die Bodenrechtskommission führt eine Statistik³⁾ über die Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Grundstücke.</p>
<p>Art. 10 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Januar 1984 über die amtlichen Grundstücksschätzungen (Steuer- und Pfandschätzungen)⁴⁾ wird wie folgt geändert: <i>Die Änderungen wurden im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>² Die Zivilprozessordnung vom 27. April 1980⁵⁾ wird wie folgt geändert: <i>Die Änderungen wurden im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p>	
<p>Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:</p> <p>a) die Verordnung vom 24. März 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes⁶⁾;</p>	

¹⁾ VBB (SR [211.412.110](#))

²⁾ vgl. Art. 63 lit. b, Art. 64 Abs. 1 lit. f und Art. 66 BGBB

³⁾ vgl. Art. 63 lit. b, Art. 64 Abs. 1 lit. f und Art. 66 BGBB

⁴⁾ bGS 621.21; aufgehoben

⁵⁾ bGS 231.1; aufgehoben

⁶⁾ bGS 213.111

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Oktober 2016
b) die Verordnung vom 29. Mai 1947 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ¹⁾ ; c) die Verordnung vom 17. November 1953 über die gewerbsmässige Vermittlung von landwirtschaftlichen Liegenschaften ²⁾ .	
Art. 12 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ³⁾ am 1. Januar 1994 in Kraft.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁾ bGS 213.112

²⁾ bGS 921.2

³⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 21. Dezember 1993